



**Änderung der  
BEITRAGSORDNUNG DES WOHLFAHRTSFONDS DER  
ÄRZTEKAMMER SALZBURG**

**Sämtliche Änderungen sind **ROT**, fett und kursiv gedruckt, die dazugehörigen Erläuterungen sind **ROT**.**

**Stand Juni 2013**

Für den  
Wohlfahrtsfonds der  
Ärzttekammer Salzburg

Der Präsident:

Dr. Karl Forstner

Der Finanzreferent:

Dr. Eberhard Brunner

Der Vorsitzende des  
Verwaltungsausschusses:

OMR Dr. Hans Richter

## BEITRAGSORDNUNG DES WOHLFAHRTSFONDS DER ÄRZTEKAMMER SALZBURG

### § 7

#### Niedergelassene Ärzte bzw. Zahnärzte (Beitrag I)

(1) Niedergelassene Ärzte zahlen ab 01.01.1995 einen Beitrag für die Zusatzleistung-Neu von 3 Prozent des Entgelts aus ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer, einschließlich Beteiligungen an Gruppenpraxen), höchstens jedoch € 4.796,40 p.a., aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsbeträge.

(2) Für Fachärzte für Radiologie, Labormedizin, physikalische Medizin sowie Zahnärzte beträgt der Beitrag zur Zusatzleistung-Neu in Berücksichtigung der erhöhten Betriebsausgaben 1,8 Prozent des Entgelts aus ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer), höchstens jedoch € 4.796,40 p.a., aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsbeträge.

(3) Bei ärztlichen Hausapotheken wird der Wareneinsatz über Nachweis in Abzug gebracht.

(4) Die Beitragspflicht für die Zusatzleistung-Neu beginnt ab dem der Niederlassung folgenden Kalenderjahr, wobei der Beitrag für die dem ersten Niederlassungsjahr folgenden zwei Beitragsjahre in Höhe des jeweiligen halben Höchstbeitrages gemäß Abs.1 bzw. 2 vorgeschrieben wird.

(5) Über Beschluss der Erweiterten Frühjahrsvollversammlung kann der Höchstbeitrag gemäß Abs.1 jeweils mit Wirkung ab dem der Beschlussfassung folgenden Jahr verändert werden.

Der Höchstbeitrag wird mit Wirkung ab 01.01.2003 mit € 5.813,83 festgesetzt.

Der Höchstbeitrag wird mit Wirkung ab 01.01.2009 mit € 6.400,00 festgesetzt.

Der Höchstbeitrag wird mit Wirkung **ab 01.01.2014** mit **€ 7.040,00** festgesetzt.

#### Erläuterung:

Der Höchstbetrag zur ZL-Neu gem. § 7 der BeitragsO war seit 2009 unverändert und soll nun in Anlehnung an die Inflation ab 01.01.2014 um 10% angehoben werden.

Diese Änderung ist auch im Erklärungsformular gem. Anlage 1 und 2 entsprechend eingearbeitet. Die Beschlussfassung ist in der Beitragsordnung in der Erweiterten Frühjahrsvollversammlung vorgesehen, um zu gewährleisten, dass auf administrativer Ebene die erforderliche Vorbereitungszeit zur Umsetzung eines solchen Beschlusses vorhanden ist, da die zugrunde liegenden Erklärungsformulare rechtzeitig (im September) ausgesandt werden müssen, um auf Basis dieser Erklärungen die Vorschreibung für das kommende Jahr erstellen zu können.

## Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

### **Inkrafttretensbestimmungen:**

- (1) Die in der Herbstvollversammlung am 12.12.2006 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 12.01.2007, Zl.: 9/01-44.013/218-2007 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 18.12.2007 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 12.01.2008, Zl. 20901-44.013/231-2008 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2008 in Kraft.  
Die Bestimmung des § 7 Abs.5, letzter Satz tritt mit 01.01.2009 in Kraft.
- (3) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 18.12.2008 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 09.01.2009, Zl. 20901-AERZ/3/238-2009 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2009 in Kraft.
- (4) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 10.12.2009 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 04.01.2010, Zl. 20901-AERZ/3/250-2010 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2010 in Kraft.
- (5) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 09.12.2010 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 14.02.2011, Zl. 20901-AERZ/3/262-2011 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2011 in Kraft.
- (6) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 13.12.2011 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 03.04.2012, Zl. 20901-AERZ/3/270-2012 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2012 in Kraft.
- (7) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 28.06.2012 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 16.10.2012, Zl. 20901-AERZ/3/276-2012 aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen und traten mit 01.01.2012 in Kraft.
- (8) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 06.12.2012 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Schreiben vom 26.02.2013, Zl. 20901-AERZ/3/286-2013 aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen und traten mit 01.01.2013 in Kraft.**
- (9) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 27.06.2013 beschlossene Änderung der Beitragsordnung tritt mit 01.01.2014 in Kraft.**

Anlage **1** zur Beitragsordnung \*\*  
(Erklärungsformular für Fondsteilnehmer, die Mitglieder der ÄKS sind)

An die  
Ärztekammer Salzburg  
Bergstraße 14  
5024 Salzburg

Absender:

DVR 0008206

Zur Berechnung des Fondsbeitrages für die Zusatzleistung-Neu für das Jahr **2014**  
erkläre ich:

Meine Entgelte aus ärztlicher (zahnärztlicher) Tätigkeit für im Jahr **2011** bewirkte  
Leistungen (und Lieferungen) betragen:

€ \_\_\_\_\_ \*)

Nur bei Führung einer Hausapotheke:

Der hiervon in Abzug zu bringende Wareneinsatz € \_\_\_\_\_

Erläuterungen:

1. Bei Einnahmen-Ausgabenrechnern sind die im genannten Zeitraum vereinnahmten  
Entgelte zu berücksichtigen, im (für Ärzte Ausnahme-) Fall der Bilanzierung die ver-  
einbarten Entgelte.
2. Falls sich aus den Entgelten der Höchstbeitrag von € 7.040,00 errechnet, was  
**gem. dem Beitragssatz von 3 % ab Entgelten von € 234.666,67** bzw.  
gem. dem Beitragssatz von 1,8 % ab Entgelten von **€ 391.111,11**  
der Fall ist, genügt es, nachstehendes Feld anzukreuzen:

Höchstbeitrag

Für den Fall, dass sich aus dieser Erklärung ein Betrag unter dem Höchstbeitrag  
errechnet lege ich zum Nachweis der Richtigkeit der Erklärung vor:

Bestätigung des Steuerberaters oder:

Umsatzsteuererklärung **2011** oder:

Umsatzsteuerbescheid **2011**

(Zutreffendes bitte ankreuzen und beischliessen.)

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des (der) Arztes/Zahnarztes  
(Ärztin/Zahnärztin)

\*\*\*) Anmerkung:

Für Mitglieder der Ärztekammer Salzburg, die auch Teilnehmer am WFF der Ärztekammer  
Salzburg sind, kann die Erklärung gem. UmlagenO gemeinsam mit der Erklärung gem.  
BeitragsO zum WFF erfolgen.

Anlage **2** zur Beitragsordnung  
(Erklärungsformular für Fondsteilnehmer, die Mitglieder der ZÄK sind)

An die  
Ärztekammer Salzburg  
Bergstraße 14  
5024 Salzburg

Absender:

DVR 0008206

Zur Berechnung des Fondsbeitrages für die Zusatzleistung-Neu für das Jahr **2014**  
erkläre ich:

Meine Entgelte aus zahnärztlicher Tätigkeit für im Jahr **2011** bewirkte Leistungen  
betragen:

€ \_\_\_\_\_ \*)

Erläuterungen:

1. Bei Einnahmen-Ausgabenrechnern sind die im genannten Zeitraum vereinnahmten Entgelte zu berücksichtigen, im (für Ärzte Ausnahme-)Fall der Bilanzierung die vereinbarten Entgelte.
2. Falls sich aus den Entgelten der Höchstbeitrag von € 7.040,00 errechnet, was gem. dem Beitragsatz von 1,8 % ab Entgelten von **€ 391.111,11** der Fall ist, genügt es, nachstehendes Feld anzukreuzen:

Höchstbeitrag

Für den Fall, dass sich aus dieser Erklärung ein Betrag unter dem Höchstbeitrag errechnet lege ich zum Nachweis der Richtigkeit der Erklärung vor:

Bestätigung des Steuerberaters oder:

Umsatzsteuererklärung **2011** oder:

Umsatzsteuerbescheid **2011**  
(Zutreffendes bitte ankreuzen und beischließen.)

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des (der)  
Zahnarztes/Zahnärztin